- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

S 30 AS 3428/15
Aktenzeichen

Eingegangen
19. AUG. 2021
Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juli 2021 durch den Vorsitzenden, den Richter [redacted] sowie den ehrenamtlichen Richter [redacted] und die ehrenamtliche Richterin [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 30.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2015 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt über den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Einstiegsgeld unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

2. Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit steht die Erbringung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 30.05.2016.

Die 1958 geborene Klägerin befand sich im streitgegenständlichen Zeitraum im laufenden Grundsicherungsbezug bei der Beklagten. Am 12.05.2015 stellte die Klägerin bei der Beklagten den Antrag auf Gewährung von Einstiegsgeld anlässlich ihrer Arbeitsaufnahme als Servicemitarbeiter/Bettenaufbereitung in einem Krankenhaus mit 0,75 Vollzeitkraftanteil zum 01.06.2015. Mit Bescheid vom 30.06.2015 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Einstiegsgeld ab. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 06.07.2015 Widerspruch ein und führte aus, dass sie einen Arbeitsplatz mit einem niedrig bezahlten Stundenlohn besäße und daher das Einstiegsgeld benötige, um ihre Kosten zu decken. Mit Widerspruchsbescheid vom 21.09.2015 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Dabei führte sie aus, dass keinerlei berechtigten Chancen vorlägen, welche die Hilfebedürftigkeit der Klägerin beenden könnten. So ergebe sich schon aus dem vorgelegten Arbeitsvertrag, dass mit der Arbeitsaufnahme lediglich 575,09 € berücksichtigungsfähiges Einkommen erwirtschaftet werden. Der Gesamtbedarf der Klägerin beläuft sich jedoch auf 742,60 €, so dass das Einkommen nicht den Bedarf deckt. Auch handelt es sich lediglich um ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis in Teilzeit, weswegen eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch mit Aufnahme dieser Tätigkeit nicht absehbar erscheint. Im Übrigen hätte die Gewährung von Einstiegsgeld zur Folge, dass das Lohnabstandgebot nicht gewahrt bliebe und zu einer Besserstellung von nicht geförderten Arbeitnehmern führen würde, da eine Förderung nur bis zu einem Bruttostundenlohn bis maximal 8,50 € gewährt würde. Heruntergerechnet auf eine 30 Stundenwoche läge die Lohnobergrenze für förderungsfähige Beschäftigungsverhältnisse bei 1.105,50 €, wohingegen die Klägerin mit 1.108,74 € bzw. 8,53 € Stundenlohn darüber liegt.

Am 15.10.2015 hat die Klägerin beim Sozialgericht Magdeburg Klage gegen den Bescheid vom 30.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2015 erhoben. Über ihren Prozessbevollmächtigten führt sie dabei aus, dass das Gesetz nur beispielhaft aufzähle, dass die Hilfsbedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu entfallen habe, obwohl durch das Zusatzwort „auch" noch andere (temporäre) Fallkonstellationen zugelassen werden. Die Beklagte habe insofern auch Ermessensfehlerhaft gehandelt, indem sie nicht allein das Vorliegen aller tatbestandli-

che Voraussetzung des § 16b Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verkennt, sondern auch generell davon ausgeht, dass lediglich unbefristete Arbeitsverhältnisse zur dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt führen. Sie engt damit den Anwendungsbereich der Norm noch zusätzlich in ungebührlicher Weise ein. Soweit die Beklagte die Förderungsfähigkeit des Arbeitsverhältnisses an Lohnobergrenzen festmacht, seien diese Ausführung weder nachvollziehbar noch geeignet den Anspruch der Klägerin zu verneinen und ebenfalls als Ermessensfehlerhaft bewerten.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 30.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.09.2015 (W1977/15i) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten über den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Einstiegsgeld ab dem 01.06.2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist im Wesentlichen auf im Widerspruchsbescheid vom 21.09.2015 geäußerten Argumente. Aufgrund dessen, dass die aufgenommene Tätigkeit der Klägerin im Rahmen der von der Beklagten vorzunehmenden Prognoseentscheidung nicht geeignet war, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und damit auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16b Abs. 1 SGB II nicht vorlagen, komme es auf eine Ermessensausübung überhaupt nicht an.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und das Vorbingen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergänzend verwiesen, § 136 Abs. 2 SGG. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 30.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2015 ist rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Beklagte hat von ihrer gesetzlich eingeräumten Ermessen bei der Entscheidung über die Förderung gemäß § 16b SGB II nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht, § 54 Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der angegriffene Bescheid war daher aufzuheben und die Beklagte zur Neubescheidung zu verurteilen (§ 131 Abs. 3 SGG).

1. Es handelt sich vorliegend um eine Verpflichtungsklage in Form der Bescheidungsklage i.S.v § 54 Abs. 1 S. 1 SGG, da gemäß § 16b SGB II die Entscheidungen über die Bewilligung sowie über die Dauer und Höhe des Einstiegsgelds in das pflichtgemäße Ermessen der Beklagten gestellt sind (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 – B 4 AS 77/08 R).

2. Nach § 16b Abs. 1 SGB II in der hier maßgeblichen Fassung vom 01.04.2011 kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Es kann auch gewährt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm liegen insgesamt vor. Die Klägerin war fortlaufend leistungsberechtigt gemäß § 7 Abs. 1 SGB II, insbesondere hilfebedürftig nach § 9 SGB II und arbeitslos. Bei der zu fördernden Tätigkeit als Servicemitarbeiter im Krankenhaus handelt es sich auch um eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit. Der Umstand, dass es sich bei dem zu fördernden Beschäftigungsverhältnis um ein befristetes handelt, steht der Gewährung von Einstiegsgeld nicht per se entgegen. Zum einen entspricht die Aufnahme befristeter Tätigkeiten mittlerweile den gegenwärtigen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes in der Branche der Klägerin für die Bettenaufbereitung. Zum anderen kann auch mit einer befristeten Tätigkeit der Gesetzeszweck, d.h. die Überwindung der Hilfebedürftigkeit, erreicht werden (BSG, Urteil vom 05.08.2015 - B 4 AS 46/14 R; vgl. auch LSG Sachsen-Anhalt v. 23.08.2011 - L 5 AS 309/11 B ER - juris Rn. 29).

Nichts anderes gilt für das Tatbestandsmerkmal „zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit", welches als unbestimmter Rechtsbegriff trotz des in ihm liegenden prognostischen Elements aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 19 Abs. 4 GG) der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt (BSG, Urteil vom 05.08.2015 - B 4 AS 46/14 R - juris Rn. 18; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.06.2013 - L 7 AS 1884/12; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.06.2013 - L 2 AS 2249/12 - vgl. allgemein Schoch, Jura 2004, 612, 615). Die aus Steuergeldern finanzierten Leistungen des SGB II (vgl. § 46 SGB II) dürfen nicht gewährt werden, wenn der damit bezweckte Erfolg offensichtlich nicht erreicht werden kann. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Wiederholung dessen, was gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 SGB II ohnehin Grundsatz des Systems der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist (Leopold/Harks in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 16b Rn. 56). Bezugspunkt für die Prognose ist die letzte Verwaltungsentscheidung, mithin der Widerspruchsbescheid vom 21.09.2015. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang eine ex-ante Betrachtung, ob der Erfolg im Sinne der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch die sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Tätigkeit wahrscheinlich eintreten wird und das Einstiegsgeld für eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt prognostisch wahrscheinlich erforderlich ist (BSG, Urteil vom 05.08.2015 – B 4 AS 46/14 R) und nicht, ob die Hilfebedürftigkeit bei einer ex-post Betrachtung tatsächlich überwunden ist.

Soweit die Beklagte daher im Widerspruchsbescheid vom 21.09.2015 ausführt, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht absehbar sei, weil die Klägerin lediglich ein auf ein Jahr befristetes Teilzeitarbeitsverhältnis ausübe, geht dies fehl. Laut Rechtsprechung ist weder die Höhe des vereinbarten Entgeltes noch eine Befristung für sich allein ein hinreichendes Indiz, um die Überwindung der Hilfebedürftigkeit prognostisch abzulehnen. Vielmehr komme es auf die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der vertraglichen und tatsächlichen Ausgestaltung an, so dass auch eine Tätigkeit abstrakt von ihrer Art her geeignet sein kann den Hilfebedarf zu decken (BSG, Urteil vom 05.08.2015 – B 4 AS 46/14 R). In Anlehnung an die gesetzliche Wertung des § 53 a Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 138 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 Nr. 1 SGB III ist daher regelmäßig eine Beschäftigung oder Tätigkeit von wenigstens 15 Wochenstunden als ausreichend anzusehen, dem die Klägerin hier mit einem Vollzeitkraftanteil von 0,75 bzw. 30 Wochenstunden auch zu Überzeugung der Kammer nachgekommen war. Für eine positive Prognose ist es ausreichend, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit zumindest wahrscheinlich ist (Gagel/Hannes, 81. EL Februar 2021, SGB II § 16b Rn. 54). Durch ex-ante Betrachtung begründet auch die spätere Erfolglosigkeit der Erwerbstätigkeit der Klägerin nicht die Rechtmäßigkeit der Leistungsverweigerung (vgl.

Gagel/Hannes, 81. EL Februar 2021, SGB II § 16b Rn. 55). Vielmehr ist es hinsichtlich einer zeitlichen Prognoseentscheidung nicht unwahrscheinlich gewesen, dass die Klägerin Leistungsempfänger ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monate nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit hätte können, da für diesen Zeitraum das Einstiegsgeld auch längstens hätte erbracht werden können. Die SGB II-Träger sind sogar gehalten, von einem „Orientierungsrahmen" von 36 Monaten auszugehen (vgl. Ziff. 2.1 Abs. 7 S. 7 der seit dem 14.8.2020 gültigen Fachlichen Weisungen zu § 16b). Dies ergibt sich zuvorderst mit Blick auf die Höhe des voraussichtlich erzielten Einkommens der Klägerin, deren Stundenlohn sogar noch über dem Mindestlohn gelegen hat. Gleichwohl die Tätigkeit zunächst noch nicht bedarfsdeckendend war, erschien eine Entwicklung, die geeignet sei, den Hilfebedarf längerfristig zu überwinden bei möglichen 40 Wochenstunden nicht völlig ausgeschlossen. Eine Förderung ist nämlich nur ausgeschlossen, wenn die angestrebte Tätigkeit keinerlei berechtigte Chance und Hoffnung zulässt, dass sie auf Dauer dazu führen wird, die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten zu beenden (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.08.2010 - L 19 AS 60/09). Nicht erforderlich ist allerdings, dass die Hilfebedürftigkeit aller Personen der Bedarfsgemeinschaft, in der der Leistungsberechtigte lebt, überwunden wird (BeckOK SozR/Harich, 61. Ed. 1.6.2021, SGB II § 16b Rn. 10). Insofern kommt es auch nicht auf die Argumentation der Beklagten an, wonach die Tätigkeit bereits bedarfsdeckend sein muss, da nach Abs. 1 S. 2 des § 16b SGB II auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit eine Förderung erfolgen kann und der Gesetzgeber damit auch gar nicht von vornherein von einer von Anfang an bestehenden Bedarfsdeckung ausging.

Die Beklagte führt im Widerspruchsbescheid vom 21.09.2015 selbst auf, dass sich für die Klägerin entsprechend der vorgelegten Verdienstbescheinigung ein Nettoverdienst i.H.v. 876,96 € ergibt. Durch Abzug der Freibeträge verblieb ein anrechenbares Einkommen von 577,00 €, welchem jedoch ein Gesamtbedarf von 742,50 € gegenüberstünde. Der Anwendungsbereich war damit schon nach den Ausführungen der Beklagten eröffnet, da die Klägerin überhaupt erst mit der Gewährung des Einstiegsgeldes ihre Hilfebedürftigkeit hätte beenden können. Letztlich ist aber zu berücksichtigen, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit in § 16b Abs. 1 S. 1 SGB II eigentlich nur den generellen Zweck des SGB II wiederholt, wie er in § 1 Abs. 1 S. 1 SGB II enthalten ist (Schön/ Thie in Münder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, § 16b Rn. 11). Sie geht in der Voraussetzung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf und hat mit der Sicherung des Lebensunterhalts ohnehin nichts zu tun. Laut BT-Drs. 15/1516, 59 zur Vorgängervorschrift des § 29 SGB II i.d.F. bis 31.12.2008 soll damit nur einen finanziellen Anreiz geschaffen werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, selbst wenn das

Arbeitsentgelt oder der zu erwartende Gewinn einer selbstständigen Tätigkeit nicht oder allenfalls wenig mehr als bedarfsdeckend sind (Schön/ Thie in Münder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, § 1 Rn. 1). Soweit es um die Aufnahme abhängiger Beschäftigungen geht, suggeriert dies nämlich eine Wahlmöglichkeit, die es praktisch nicht gibt: Nehmen Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht an, werden sie mit einer Minderung des Alg II sanktioniert (siehe §§ 10, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 31 a; zur finanziellen Zumutbarkeit). Auch kann das Eingliederungsgeld schließlich nicht der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, da dies durch das Alg II gewährleistet wird, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Erwerbstätigkeit hilfebedürftig bleiben (sog. „Aufstocker").

Die Gewährung von Einstiegsgeld war auch erforderlich im Sinne der Vorschrift. Der Wortlaut von § 16b Abs. 1 SGB II macht deutlich, dass die Leistung den Zweck hat, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anzuregen und zu unterstützen. Einen Anreiz für eine Arbeitsaufnahme kann die Leistung nur dann darstellen, wenn die Gewährung und die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Bewilligung scheidet grundsätzlich aus, wenn die Förderung einer bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit beantragt wird, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung bestehen, beispielsweise von einer geringfügigen zu einer vollen Erwerbstätigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 23. November 2006 – B 11b AS 3/05 R). Wird die Beschäftigung bereits ausgeübt, kann die bezweckte Motivationshilfe für eine Beschäftigungsaufnahme nicht mehr erreicht werden. Eine solche ist auch dann nicht erforderlich, wenn ein Arbeitsloser auch ohne die Förderung bereits fest entschlossen ist, die angebotene Beschäftigung zu beginnen.

Vorliegend war die Klägerin im Zeitpunkt der ersten mündlichen Antragstellung am 12.05.2015 noch arbeitslos. Denn sie hatte die Arbeit noch nicht aufgenommen. Die Arbeitsaufnahme erfolgte am 01.06.2015, mithin nach der Antragstellung. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin auch unabhängig von der Gewährung der Förderung zur Arbeitsaufnahme bereits fest entschlossen gewesen wäre.

3. Da die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Förderung mittels Einstiegsgeld vorlagen, hatte der Beklagte zu entscheiden, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe er sie gewährt. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Daraus folgt, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kein unmittelbarer (Zahlungs-)Anspruch auf Einstiegsgeld besteht, sondern lediglich auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens, also eine ermessensfehlerfreie Entschei-

dung des Leistungsträgers. Das dem Grundsicherungsträger zustehende und einzelfallbezogen auszuübende Ermessen unterteilt sich in das Entschließungs- und das Auswahlermessen („Ob" und „Wie").

Liegen – wie hier – sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen vor, steht die Entscheidung über die Gewährung von Einstiegsgeld im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers (Entschließungsermessen). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck des § 16b SGB II auszuüben. Die Besonderheit einer Ermessensleistung ist es, dass das Gesetz der Verwaltung in verfassungsrechtlich zulässiger Weise trotz Erfüllung der notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall eine bestimmte Rechtsfolge nicht vorgibt. Die Behörde kann die begehrte Rechtsfolge verfügen, muss es aber nicht. Der Bürger hat in diesen Fällen lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens nach § 39 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I), nicht aber auf die Leistung. Dementsprechend ist die gerichtliche Kontrolle bei der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung auf die Frage beschränkt, ob die Verwaltung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, und ob sie die durch Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs abstrakt ermittelten Grenzen beachtet hat. Denn die Verwaltung hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Vorliegend genügt die Entscheidung der Beklagten nicht den Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, so dass sie zur Rücknahme des streitgegenständlichen Bescheids und zur Neubescheidung zu verurteilen gewesen ist.

Zunächst konnte die Beklagte ihren Bescheid nicht auf ihre verwaltungsinternen Vorgaben stützen. Die von ihr als Ablehnungsgrund herangezogene Inhalt der sog. „ermessenslenkenden Weisung" zum Einstiegsgeld nach § 16b SGB II hat nur verwaltungsinterne Wirkung und vermittelt nach Außen keine Verbindlichkeit für die Auslegung von Normen.

Die Ausübung von Ermessen nach Maßgabe von ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Mangels Rechtsnormcharakter und unmittelbarer Außenwirkung können sie jedoch allenfalls eine Selbstbindung der Verwaltung bewirken und insoweit einen Anspruch auf Gleichbehandlung begründen. Es unterliegt dann der gerichtlichen Prüfung, ob die Verwaltungsvorschrift sachliche Differenzierungskriterien enthält, und ob sie mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Ermes-

sensausübung übereinstimmt. Die Festlegungen in den ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften müssen ihrerseits den generellen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausübung genügen. Die ermessenleitenden Vorgaben müssen – andererseits – so flexibel sein, dass neben der Beachtung allgemeiner Grundsätze auch die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls mitberücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einzelfall Besonderheiten aufweist, denen die allgemeinen Regelungen der Vorgabe nicht (hinreichend) Rechnung tragen.

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte bei ihrer Entscheidung von den Grundsätzen ausgegangen ist, die in ihrem „Prüfschema Einstiegsgeld" als allgemeinen Fördervoraussetzungen niedergelegt sind (Bl. 4 d. VA). Danach war die Gewährung eines Einstiegsgelds grundsätzlich nur bei der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Bruttostundenlohn von bis zu 8,50 € oder einem Monatsbruttolohn von maximal 1.474,00 € möglich. Diese Regelung einer Verdienstobergrenze ist – bei regelmäßig knappen Haushaltsmitteln, die gerecht zu verteilen sind – dem Grund nach geeignet, den gesetzgeberischen Zweck, Anreize für eine Beschäftigungsaufnahme insbesondere im Niedriglohnsektor zu bieten (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. Juni 2013 – L 5 AS 557/12; Spellbrink in: Eicher/Spellbrink: SGB II, 2. Auflage 2008, § 29 Rn. 1), durch eine gezielte Förderung umzusetzen. Da der von der Klägerin erzielte Stundenlohn den Höchstsatz nach der Weisung um 0,03 € überschritt (Bl. 6 d. VA), war ihr unter diesem Gesichtspunkt das Einstiegsgeld nach dem Prüfungsschema nicht zu gewähren.

Indes erweist sich die angegriffene Entscheidung der Beklagten aber als ermessensfehlerhaft, weil der Regelung einen absoluten Charakter bei der Entscheidung von Einstiegsgeld zugebilligt wurde und wie ein Ausschlusstatbestand angewandt wurde. Eine derartige Anwendung von ermessenslenkenden Weisungen darf jedoch nicht zu "gebundenen Entscheidungen" führen. Es muss Raum bleiben für die Ausübung von Ermessen im Einzelfall (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 1993, Az.: 7 RAr 52/93, juris RN 30; Urteil vom 27. Juni 1996, Az.: 11 RAr 107/95, juris RN 35; Urteil vom 6. Dezember 2007, Az.: B 14/7b AS 50/06 R, juris Rn. 19).

Hierfür bietet das Prüfschema der Beklagten jedoch keinen hinreichenden Spielraum, womit die gesetzlichen Anforderungen an eine Ermessensausübung im Einzelfall verkannt wurde, da ohne Beachtung der Besonderheit des Einzelfalls allein nach den Vorgaben des Prüfschema entschieden wurde. Dies war ermessensfehlerhaft, weil mittels Verwaltungsvorschriften nur auf eine gleichmäßige Anwendung von Gesetzen hinge-

wirkt werden kann; der Leistungsträger muss gleichwohl in jedem Einzelfall die für die Ermessensbetätigung bedeutsamen Umstände prüfen (vgl. BSG, a.a.O; Seewald in: Kasseler Kommentar, SGB I, Stand März 2005, § 39 Rn. 12). Daher ist eine schematische Anwendung von Verwaltungsvorschriften – wie sie vorliegend erfolgt ist – mit einer Ermessensausübung unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen und zum Zweck der Ermächtigung iSv § 39 Abs. 1 SGB I nicht in Einklang zu bringen. Dies stellt einen Ermessensfehlgebrauch dar, der die getroffene Entscheidung rechtswidrig macht. Denn im vorliegenden Fall bestand Anlass zur Prüfung der individuellen Besonderheiten des Falles der Klägerin. Insoweit war von Bedeutung, dass die Klägerin mit bereits über 50 Lebensjahren zunehmend schwerer auf dem Arbeitsmarkt integrierbar war. Dieser Umstand sowie die aus der Tätigkeit als ungelernte Krankenhausmitarbeiterin immanente angespannte Arbeitsmarktsituation, die allgemein bekannt ist, sind angesichts der gesetzlichen Zielsetzung der Förderung, einen finanziell attraktiven Anreiz für eine Arbeitsaufnahme zu schaffen, bei der Ermessensentscheidung im Einzelfall zu beachten. Dies gilt insbesondere vorliegend, da individuelle Eingliederungshemmnisse nicht berücksichtigt wurden. Die Beklagte hätte daher – um den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung gerecht zu werden – auf die vorgenannten Besonderheiten des Einzelfalls eingehen müssen.

Eine ermessensfehlerhafte Entscheidung wegen der Außerachtlassung von wesentlichen Aspekten des Einzelfalls ist einer Heilung iSv § 41 Abs. 1 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) nicht zugänglich. Es handelt sich nicht um einen Fall der Ergänzung einer unvollständigen Begründung. Zudem wäre ein Nachschieben von Ermessensgründen im Klageverfahren auch unzulässig (vgl. Schütze in: von Wulffen, SGB X, 10. Auflage 2010, § 41 RN 11 f.).

Die Klage war daher im Umfang eines Bescheidungsurteils begründet.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

[redacted]

Beglaubigt
Magdeburg, 17. August 2021
[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Sozialgericht Magdeburg
Dienstsiegel
28